

CEEJA - CENTRO DE ESTUDOS ESPÍRITAS
"JOANNA DE ÂNGELIS", Zürich

Verein für geistige Studien
Joanna de Ângelis

STATUTEN

Kapitel I Bezeichnung und Art

Artikel 1 CEEJA – Zentrum für geistige Studien Joanna de Ângelis ist eine gemeinnützige Körperschaft im Sinne der Paragraphen 60 bis 79 des Schweizerischen Zivil Gesetzbuches, mit Sitz in der Stadt Zürich.

Kapitel II Ziel und Zweck

Artikel 2 Das „Zentrum für geistige Studien Joanna de Ângelis“ widmet sich einerseits dem Studium und der Ausübung der von Allan Kardec erfasste spiritistischen Lehre, gegliedert in philosophischen, wissenschaftlichen und religiösen Aspekte, die in seinen Werken das Buch der Geister, Buch der Medien, Das Evangelium im Lichte des Spiritismus, Himmel und Hölle, die Genesis enthalten sind und andererseits dem Studium von ergänzenden spiritistischen Werken. CEEJA-ZH hilft uneigennützig der Gemeinschaft, indem es bezweckt die spirituelle Hilfe, soziale Förderung und die Anleitung der Kindheit, Jugend und Familie.

Kapitel III Mitgliedschaft

Artikel 3 CEEJA-ZH bildet sich aus folgenden Mitgliedern:

- a) aktive Mitglieder
- b) sympathisierende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

a) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die regelmässig an den philosophischen Treffen teilnehmen: die durch ihre materielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Zentrums beitragen und denen das Wahlrecht, bei durchgeführten Wahlen, ab Ablauf des ersten Jahres seit ihrem Beitritt gewährt wird.

b) Sympathisierende Mitglieder sind diejenige, die unregelmässig an den philosophischen Treffen, am Studium oder an anderen Aktivitäten des CEEJAs-ZH teilnehmen, die jedoch materielle Unterstützung für die Aufrechterhaltung des Zentrums leisten.

c) Ehrenmitglieder sind in der Schweiz oder im Ausland lebende Personen, denen CEEJA-ZH die Ehrenmitgliedschaft aufgrund ihres aussergewöhnlichen Einsatzes, das zur Einführung und Entwicklung des Spiritismus in der Schweiz, und insbesondere zur Entstehung des CEEJA-ZH beigetragen hat.

Artikel 4 Bedingungen zur Aufnahme als aktives Mitglied:

- a) Interesse an der spiritistischen Philosophie sowie den Willen zum Lernen vorweisen.
- b) Die Teilnahme an mindestens **fünf** Treffen, bevor die Aufnahme, gemäss CEEJA-ZH- Statuten, beschlossen wird.
- c) Schriftliche Anmeldung mittels Formulars.

Artikel 5 Rechte der aktiven und sympathisierenden Mitglieder:

- a) Teilnahme an den Aktivitäten des CEEJAs-ZH. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand dazu eingeladen.
- b) Teilnahme an den Generalversammlungen unter Beachtung der Statuten und legalen Erfordernissen.
- c) Mitglieder sind wahlberechtigt für Ämter
- d) Mitglieder bekommen eine Kopie dieses Statutes
- e) Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung Vorschläge und Anträge, gemäß Interesse von CEEJA-ZH zu machen. Dies sind schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand **mindestens 10 Tage** vor der Generalversammlung zu unterbreiten. Die Generalversammlung wird darüber entscheiden.

Artikel 6 Pflichten der aktiven und sympathisierenden Mitglieder:

- a) *Die Statuten und Reglements getreu zu erfüllen.*
- b) *Den guten Ruf von CEEJA-ZH und dessen Vermögen Sorge zu tragen.*
- c) Austritte aus dem CEEJA-ZH müssen schriftlich an den Vorstand gekündigt werden.
- d) Den Kassierer bzw. die Kassiererin über eine eventuelle Erhöhung oder Verkürzung des monatlichen oder jährlichen Beitrages an CEEJA-ZH zu informieren.
- e) *Regelmässig die monatlichen freiwilligen Beiträge bezahlen*
- f) Teilnahme an die CEEJA-ZH General Versammlungen

Kapitel IV Finanzen

Artikel 7 CEEJA-ZH ist eine juristische Person, von unbestimmter Dauer, mit getrenntem Vermögen bezüglich seiner Mitglieder.

Artikel 8 Das Vermögen von CEEJA-ZH besteht aus beweglichen und unbeweglichen Vermögens-Werten, Einrichtungen. Anlagen und finanziellen Mitteln, die entweder erworben wurden oder aus Schenkungen stammen.

Artikel 9 Finanzielle Mittel des CEEJAs-ZH werden beschafft durch:

- a) Monatliche, Viertel-/halb- oder jährliche Zahlungen, dessen Höhe vom Mitglied bestimmt wird, jedoch mindestens **Fr 30.00.**— (dreissig Franken) betragen.
- b) Verkauf von Büchern

- c) Beiträge von öffentlichen oder privaten Institutionen.
- d) Einnahme aus Wohltätigkeitsveranstaltungen, Kursen, Schenkungen und Veräußerungen.

Artikel 10 Im Fall von finanziellen Scheitern eines der Mitglieder, gemäß Artikel 6 Klausel „e“ nicht nachkommen könne, muss es dann schriftlich die Aussetzung des monatlichen Beitrages verlangt werden.

Artikel 11 Alle zusätzlichen Kosten/Spesen müssen vorher vom Verwaltungsrat bewilligt werden, wenn diese höher als das Limit im internen Reglement festgestellt sind, diesbezüglich der Verwaltungs- und Finanzabteilung betreffend.

Artikel 12 Bei fehlender Liquidität zur Tilgung von Schulden werden die Mitglieder weder finanziell noch in die Verantwortung gezogen werden.

Kapitel V Organisation

Artikel 13 CEEJA-ZH setzt sich zusammen aus:

- a) der Generalversammlung
- b) dem geschäftsführenden Vorstand

von der Generalversammlung

Artikel 14 Die Generalversammlung ist die oberste Macht und die letzte Instanz von CEEJA-ZH. Es ist zusammengesetzt von aktiven und sympathisierenden Mitgliedern, dessen monatliche Beiträge ordentlich bezahlt sind. Sie können dann bestätigen, ändern oder annullieren jede Handlung des Vorstandes, gemäß geltenden Gesetzen und dieser Statuten.

Artikel 15 An der Generalversammlung können alle aktiven und passiven Mitglieder teilnehmen. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung muss spätestens **15 Tage** vorher erfolgen. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Sollten Wahlen auf der Traktandenliste stehen, so müssen die Namen derer die gewählt werden sollen, auf der Liste stehen. Jedes aktive Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Das sympathisierende Mitglied ist stimm- aber nicht wahlberechtigt.

Artikel 16 Aufgabe der Generalversammlung ist:

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand Hilfe zu leisten, damit die Ziele und Zwecke des CEEJAs-ZH durch die Unterbreitung von Arbeitspläne-Vorschläge, zu erreichen sind.
- b) Den Änderungen oder Ergänzungen der jetzigen Statuten mit mindestens 2/3 der Stimmabgaben zu genehmigen.
- c) Den minimalen Mitgliederbeitrag festzulegen.
- d) Über Vorschläge, die vom geschäftsführenden Vorstand unterbreitet werden, zu beraten.
- e) Über die Auflösung des CEEJAs-ZH und über die Bestimmung seines Vermögens unter Berücksichtigung der Statuten und der inneren Reglements des Vereins zu beraten.

- f) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in öffentlicher Abstimmung zu wählen.
- g) Jährlich die vorgelegten Konten des geschäftsführenden Vorstandes zu genehmigen.
- h) Jährlich die Rechnungsprüfer zu wählen.

Artikel 17 Die Generalversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig mit der Hälfte der anwesenden Mitglieder plus eines Mitgliedes aus denen sie besteht, und 30 Minuten später in zweiter Einberufung mit der Anzahl anwesenden Mitgliedern.

Die Stimmzähler werden durch die Versammlung gewählt, die die Zählung der Stimmen öffentlich durchführen und das Total der erreichten Stimmen jeder aufgestellten Liste schriftlich festhalten.

Artikel 18 Die Generalversammlung wird vom Vorsteher des CEEJAs-ZH oder von einer von ihm designierte Person geführt.

Kapitel VI Geschäftsführender Vorstand

Artikel 19 Der geschäftsführende Vorstand des CEEJAs-ZH setzt sich zusammen aus:

- 1 (einem) Präsident/in
- 1 (einem) Vize-Präsident/in
- 2 (zwei) Sekretärinnen
- 1 (einem) Kassier/in

Sie sind für ein Mandat von zwei (2) Jahren gewählt.

Artikel 20 Der geschäftsführende Vorstand kann wiedergewählt werden, wenn die General-Versammlung nach der Abstimmung dies genehmigt.

Artikel 21 *Die Präsidentin trägt die Verantwortung für die Verwaltung und Vertretung des CEEJAs-ZH internen und externen Angelegenheiten, einschliesslich bei aktiven oder passiven Gerichtsverfahren während seines Mandates.*

Artikel 22 Die Präsidentin hat ausser den oben aufgeführten Aufgaben noch Folgende:

- a) Diese Statuten und internes Reglement auszuführen oder ausführend zu lassen.
- b) Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.
- c) Alle Tätigkeiten, die für das korrekte Abwickeln der Verwaltung des Vereins dienen, mit Unterstützung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes durchzuführen.

Artikel 23 Der Vizepräsident hat nebst seinen Aufgaben, auch die der Vertretung der Präsidentin, im Falle seiner Verhinderung, so wie die Verpflichtung sich an der Verwaltung des CEEJAs-ZH, gemeinsam mit dem Präsidenten, zu beteiligen, wobei er von ihm und von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes auch besondere Aufträge erhalten kann, so wie sie im internen Reglement aufgeführt sind.

Artikel 24 Die 1. Sekretärin hat die Aufgabe:
a) die Sekretariatsarbeiten zu erledigen,
b) das Protokoll der Versammlungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Generalversammlung zu führen,
c) sowie gemeinsam mit der Präsidentin Verträge, Rechtstitel und andere Dokumente, die Verantwortungen und Verpflichtungen des Vereins beinhalten, zu unterzeichnen.

Im Fall von eventuellen Hindernissen, wird sie unterstützt von der 2. Sekretärin in Vertretung.

Artikel 25 Die Kassierin hat die Aufgabe:
a) Buchungen und Steuerangelegenheiten bezüglich CEEJAs-ZH
b) Wirtschaftsgüter, Wertpapiere und Bücher durchzuführen,
c) sowie mit dem Präsidenten die Bilanz, Kontozahlungen, oder andere Dokumente zu unterzeichnen.

Kapitel VII – Auflösung des CEEJAs-ZH

Artikel 26 Die Auflösung des CEEJAs-ZH kann nur durch Abstimmung bewirkt werden; Wobei mindestens 2/3 (zwei drittel) von 1/5 (ein fünftel) zur ausserordentlichen Generalversammlung einberufenen aktiven Mitgliedern zählen müssen. Bei der Schlussabstimmung 9/10 (neun zehntel) der Anwesenden sich für die Auflösung aussprechen.

Artikel 27 Bei einer allfälligen Auflösung von CEEJA-ZH werden alle Güter an die von den Mitgliedern bestimmten gleichwertigen spiritistischen oder sozialen Organisation vermacht.

Kapitel VIII Allgemeine Regeln

Artikel 28 Alle Dienste, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für den Verein leisten, werden weder direkt noch indirekt entlohnt.

Artikel 29 *CEEJAs-ZH Einrichtung sowie seinem Namen dürfen in keinem Fall eigennützig benützt werden.*

Artikel 30 Es wird Vorträge oder Demonstrationen der parteipolitische Charakter in den CEEJA-ZH Räumlichkeiten nicht erlaubt.

Artikel 31 In diesen Statuten nicht erwähnten Fälle sind durch die Generalversammlung zu behandeln.

Artikel 32 *Zusätzliche Richtlinien, welche die Abwicklung der CEEJAs-ZH regeln, werden mittels internen Reglements, gemäss der Statuten, festgelegt.*

Artikel 33 Diese Statuten sind an der Gründungs- und Generalversammlung vom _____ / _____ / 2019 genehmigt worden und treten in Kraft ab diesem Datum. Es gibt eine Originalausgabe der Statuten jeweils in portugiesischer und in deutscher Sprache.

Zürich,..... 2020

Präsidentin

Sekretärin
